

# **Statuten**

**des**

## **Vereins**

### **Schweizerische Arbeitsgruppe für Rehabilitationstraining (SART)**

#### **I. NAME, SITZ und ZWECK**

##### **Art. 1 (Name und Sitz des Vereins)**

- a) Die „Schweizerische Arbeitsgruppe für Rehabilitationstraining (SART)“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Der Sitz der SART befindet sich in Basel.

##### **Art. 2 (Vereinszweck)**

- a) Der Zweck des Vereins besteht allgemein in Aktivitäten in den Bereichen *erweiterte Physiotherapie und Rehabilitationstraining*, worunter diejenigen physiotherapeutischen Disziplinen, insbesondere Test- und Trainingsmethoden zu verstehen sind, die in der Grundausbildung des BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) nicht oder nur rudimentär vermittelt werden.
- b) Im Einzelnen besteht der Zweck der SART insbesondere in:
  - der Wissensvermittlung, -sicherung und –erweiterung im Bereich der Therapie und Sportrehabilitation sowie der Förderung der Prävention im Bereich des Bewegungsapparates;
  - der Förderung der dokumentierbaren, reproduzierbaren Test- und Trainingsmethoden in der Sportphysiotherapie;
  - der Initiierung wissenschaftlicher Studien und deren praktischer Umsetzung in den Bereichen Prävention und Rehabilitation;
  - der Organisation und periodischen Durchführung von Kongressen und Symposien, von Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Sportmedizin sowie der Sport- und Trainingswissenschaften;
  - der Förderung nationaler und internationaler Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaften der Sportmedizin sowie der Sport- und Trainingswissenschaften;
  - der Durchführung einer modular strukturierten Weiterbildung auf der Basis eines FH-zertifizierten Qualitätslabels über den Unterverein der SART, die „Schweizerische Gemeinschaft für erweiterte Physiotherapie (SGEP)“.

##### **Art. 3 (Arbeitskommissionen)**

- a) Um Teilgebiete von speziellem Interesse für die SART zu evaluieren, kann der Vorstand Arbeitskommissionen ernennen. Diesen Arbeitskommissionen können auch Nichtverbandsmitglieder zugehören.

- b) Der Vorstand definiert den Auftrag an die Arbeitskommissionen und erlässt die entsprechenden Weisungen. Administrativ und finanziell sind die Kommissionen dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand erarbeitet gegebenenfalls ein entsprechendes Arbeitsreglement und ernennt den Vorsitzenden der jeweiligen Arbeitskommission.

## **II. Mitglieder**

### **Art. 4 (Arten der Mitgliedschaft, Struktur und Stimmberechtigung)**

- a) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder an.
- b) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur diplomierte PhysiotherapeutInnen, eidgenössisch diplomierte Sport- und TurnlehrerInnen und ÄrztInnen werden. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- c) Ausserordentliche Mitglieder sind StudentInnen der durch die ordentlichen Mitglieder repräsentierten Berufsgruppen. Die Ausserordentliche Mitgliedschaft besteht nur bis zum Abschluss der Berufsausbildung. Nach Abschluss derselben können die ausserordentlichen Mitglieder eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Die ausserordentlichen Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- d) Kollektivmitglieder können Physiotherapiepraxen, Arztpraxen und Labore für Orthopädietechnik werden, die mindestens 3 Mitarbeiter beschäftigen. Jedes Kollektivmitglied ernennt ein bis zwei Vertreter, welche die Interessen des Kollektivmitgliedes vertreten. Kollektivmitglieder haben ein doppeltes Stimmrecht. Den Vertretern der Kollektivmitglieder kommt ein aktives und passives Wahlrecht zu.
- e) Ehrenmitgliedschaften können an Persönlichkeiten, die sich auf den Gebieten des Vereinzwecks Verdienste erworben haben, vergeben werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **Art. 5 (Antrag auf Mitgliedschaft)**

Anträge auf ordentliche, ausserordentliche oder kollektive Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann Aufnahmegesuche auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 6 (Austritt und Ausschluss)**

- a) Der Austritt aus dem Verein ist lediglich auf Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist an den/die PräsidentIn gerichtet werden.
- b) Ein Mitglied kann aus schwerwiegenden Gründen jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den entsprechenden Ausschlussentscheid und begründet ihn gegenüber dem betroffenen Mitglied. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen mehr als 9 Monaten im Rückstand ist, sofern mit dem Vorstand nicht besondere Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden.

- c) Das ausgeschlossene Mitglied kann innert vier Wochen seit Zustellung des schriftlichen Ausschlussentscheides gegen den Beschluss des Vorstandes an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz über den Ausschluss, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen müssen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ausserdem aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Antrages das Recht zu, anlässlich der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung seinen Standpunkt vorzubringen. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters gemäss Art. 75 ZGB. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgt. Insbesondere ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

#### ***Art. 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft)***

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt, definitivem Ausschluss, Ableben eines Mitglieds oder bei Liquidation eines Kollektivmitglieds.

#### ***Art. 8 (Mitgliederbeiträge)***

- a) Die Höhe der Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Der Mitgliederbeitrag wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### ***Art. 9 (Rechte und Pflichten der Mitglieder im Allgemeinen)***

Die Mitglieder sind entsprechend den spezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Mitgliederkategorien anlässlich der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat sich aktiv an der Erreichung des Vereinszwecks zu beteiligen und entrichtet die entsprechenden Mitgliederbeiträge fristgerecht.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben besteht grundsätzlich nicht.

### **III. Die Organe des Vereins und ihre Funktionen**

#### ***Art. 10 (Allgemeines)***

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### ***Art. 11 (Die Mitgliederversammlung)***

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SART
- b) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Traktandenliste und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung müssen jedem Mitglied spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin zugestellt werden.
- d) Die schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder zu einem Beschluss- oder Wahlantrag ist einem Beschluss der bzw. einer Wahl durch die Mitgliederversammlung gleichgestellt.

**Art. 12 (Kompetenzen der Mitgliederversammlung)**

- a) Die Mitgliederversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Punkte entscheiden.

Des Weiteren kommen der Mitgliederversammlung folgende Kompetenzen zu:

- b) Oberste Aufsicht über den Vorstand, die Arbeitskommissionen sowie die Delegierten in die SGEP;
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- d) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren, sowie entsprechende Décharge-Erteilung;
- e) Individuelle Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren mit absolutem Mehr im 1. und relativem Mehr im 2. Wahlgang;
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie Genehmigung des Budgets;
- g) Genehmigung des Aktivitätenprogramms der SART;
- h) Ernennung von Ehrenmitglieder;
- i) Genehmigung von Statutenänderungen.
- j) Entscheid über die Auflösung der SART (vgl. dazu auch Art. 27 unten).

**Art. 13 (Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind.

**Art. 14 (Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung)**

- a) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.
- b) Ausschlüsse von Mitgliedern, Änderungen der Statuten sowie der Entscheid über die Auflösung der SART bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

**Art. 15 (Vorstand)**

- a) Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 10 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand besteht in der Regel aus einer/einem

PräsidentIn, einer/einem VizepräsidentIn, einer/einem SekretärIn, einem Kassier sowie weiteren Mitgliedern, die etwa für die Arbeitskommissionen, das Sponsoring, die Weiterbildung und die public relation verantwortlich sind

- b) Der/die PräsidentIn der SGEP ist automatisch Vorstandsmitglieder der SART.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/die PräsidentIn wird von der Generalversammlung gewählt.

#### **Art. 16 (Amtsdauer de Vorstandsmitglieder)**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 17 (Kompetenzen des Vorstandes)**

- a) Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung der SART und organisiert insbesondere die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und –kurse. Für die Finanzierung solcher oder ähnlicher Veranstaltungen kann der Vorstand Sponsoren suchen. Er ist zudem befugt, spezielle Reglemente zu erlassen, die zur Führung des SART notwendig sind. Gegebenenfalls kann der Vorstand eine(n) GeschäftsführerIn auf Anstellungs- oder Honorarbasis ernennen, der/die nicht Vereinsmitglied sein muss; er regelt gegebenenfalls dessen Kompetenzen.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- c) Der Vorstand legt die Richtlinien für die wissenschaftlichen und administrativen Tätigkeiten der SART sowie des Untervereins SGEP fest.
- d) Der Vorstand ernennt und beaufsichtigt insbesondere die drei Delegierten in den Unterverein SGEP einschliesslich deren/dessen PräsidentIn, welche(r) diesen administrativ und gegenüber Dritten führt. Er erlässt die entsprechenden Weisungen und Reglemente. Dabei muss lediglich der/die PräsidentIn der SGEP Mitglied von SART sein. Für die beiden übrigen Delegierten entfällt das Erfordernis der Mitgliedschaft bei SART.
- e) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.
- f) Er ernennt und beaufsichtigt zudem die Mitglieder der Arbeitskommissionen einschliesslich deren/dessen PräsidentIn und erlässt die entsprechenden Weisungen und Reglemente.
- g) Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- h) Er entscheidet über Anträge an die Mitgliederversammlung betreffend Ausschluss von Mitgliedern.

#### **Art. 18 (Zeichnungsberechtigung)**

- a) Der Vorstand legt schriftlich fest, welche seiner Mitglieder oder allenfalls welche weiteren Personen (z.B. GeschäftsführerIn) den Verein nach aussen und gegenüber Dritten vertreten. Er legt insbesondere die Art der Zeichnungsberechtigung der Vertretungsbefugten fest. Der/die PräsidentIn von SART ist einzelzeichnungsberechtigt.

- b) Der Vorstand von SART regelt zudem die Zeichnungsberechtigung der Delegierten von SGEP, wobei der/die PräsidentIn von SGEP diese in jedem Fall nach aussen und mit Einzelunterschrift vertritt.

#### **Art. 19 (Die Revisoren und Buchführung)**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren jeweils RechnungsrevisorInnen (können auch Nichtmitglieder sein). Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Bilanz und die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- c) Der Vorstand ist befugt, mit der Buchführung der SART ein professionelles Buchführungsunternehmen zu beauftragen.

### **IV. FINANZIELLES**

#### **Art. 20 (Finanzielle Quellen)**

Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Sponsorengeldern bzw. aufgrund von Vereinbarungen mit im Bereich des Vereinszwecks interessierten Institutionen und Unternehmen;
- c) Vergaben und letztwilligen Zuwendungen;
- d) Zinserträgen;
- e) Gewinnen aus Weiterbildungsveranstaltungen, Kongressen, Ausbildungskursen und dergleichen.

#### **Art. 21 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

### **V. Unterverein SGEP**

#### **Art. 22 (SGEP als Unterverein)**

- a) Die bislang als selbständiger Verein tätige „Schweizerische Gemeinschaft für erweiterte Physiotherapie (SGEP)“ wird inskünftig als Unterverein der SART geführt. Die SGEP bildet aber weiterhin eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es besteht die Absicht, dass sämtliche bisherigen Mitglieder der SGEP Mitglieder der SART werden. Ihre Aufnahme erfolgt vorbehaltlos und pauschal durch den Vorstand von SART.
- b) Mitglieder des Untervereins SGEP sind einerseits deren PräsidentIn ex officio sowie andererseits SART als übergeordneter Verein. Der/die PräsidentIn von SART vertritt SART als Mitglied in der SGEP.

- c) Der Vorstand von SGEP setzt sich einerseits aus deren/dessen PräsidentIn sowie andererseits aus dem/der PräsidentIn von SART zusammen. Der Vorstand von SART kann die Zahl der Vorstandsmitglieder auf maximal 5 erhöhen, wobei sämtliche Vorstandsmitglieder von SGEP auch Mitglieder von SART sein müssen. Die übrigen von SART in die SGEP Delegierten (die nicht Mitglieder von SART sein müssen) nehmen an den Vorstandssitzungen von SGEP lediglich mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 23 (Auftrag und Zweck der SGEP)**

Die SART beauftragt die SGEP insbesondere mit der Durchführung von Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereiche der erweiterten Physiotherapie sowie im Bereich der Förderung der Integration von dokumentierbaren, reproduzierbaren und valablen Test- und Trainingsmethoden in der Physiotherapie, speziell in der Sportphysiotherapie, und zwar sowohl in den Bereichen Rehabilitation als auch Prävention. Kernaufgabe von SGEP ist die Durchführung einer modular strukturierten Weiterbildung auf der Basis eines FH-zertifizierten Qualitätslabels (vgl. auch Art. 2 dieser Statuten).

#### **Art. 24 (Struktur der SGEP)**

Die SGEP konstituiert sich selbst. Die Statuten der SGEP dürfen nicht in Widerspruch zu den SART-Statuten stehen. Die Statuten der SGEP können nur mit Zustimmung des Vorstandes der SART geändert werden.

## **VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 25 (Haftung der SART)**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 26 (Statutenänderung)**

- a) Die Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit der dafür notwendigen Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- b) Der Antrag auf Statutenänderung kann einerseits vom Vorstand ausgehend oder wenn 20 % aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen und dieser mindestens 30 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet wird.

#### **Art. 27 (Auflösung der SART)**

- a) Die Auflösung des Vereins kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses einer ausserordentlichen MV erfolgen, die vom Vorstand einberufen wurde. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- b) Vermögen und andere Guthaben des Vereins werden auf Institutionen mit ähnlichem Gemeinschaftszweck übertragen. Solche Institutionen werden durch einfache Mehrheit der die Auflösung beschliessenden Mitgliederversammlung bestimmt. Der amtierende Vorstand führt die Liquidation durch und fällt alle damit verbundenen Beschlüsse.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### ***Art. 28 (Geltungsbereich des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)***

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff.)

### ***Art. 29 (Genehmigung der Statuten)***

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21.01.2015 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 20.11.2009

Basel, den

Für den Vorstand:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Guido Perrot

Felix Zimmermann